

Haushaltssatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 04.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	123.346.400 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	145.096.000 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	1.620.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	150.000 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	118.720.500 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	134.488.600 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	8.237.600 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	46.678.900 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	38.441.300 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.400.000 €
festgesetzt	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	165.399.400 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	191.567.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 38.441.300 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 124.160.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 19.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	540 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	435 v. H.
2. Gewerbesteuer	460 v. H.

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen für Investitionen und Verpflichtungsermächtigungen sind als unerheblich im Sinne der §§ 117 bzw. 119 Abs. 5 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 40.000 EUR je Konto oder Investitionsmaßnahme nicht übersteigen.
2. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 12.000 EUR werden in den Teilhaushalten einzeln dargestellt (§ 4 Abs. 6 KomHKVO).
3. Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO sind solche, die im Einzelfall oberhalb folgender Wertgrenzen liegen:
 - a) Bewegliche Anlagegüter 50.000 EUR
 - b) Bauliche Investitionen 1.000.000 EUR
4. Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten sind Buchungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen zugelassen. Dabei muss die Deckung gewährleistet sein.

Neustadt a. Rbge., den 04.12.2025

Stadt Neustadt a. Rbge.

(L.S.)

Dominic Herbst

.....

Bürgermeister